



TOP 7 Jagdgenossenschaft Hausen am Tann

- Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung
- Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung wird auf den 10.04.2025 einberufen.
2. Der Gemeinderat stimmt Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat der Gemeinde Hausen zu.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Versammlung der Jagdgenossen für die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für sechs Jahre auf den Gemeinderat zu stimmen. Er wird als Versammlungsleiter bestimmt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Versammlung der Jagdgenossen für die neue Satzung der Jagdgenossenschaft nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann zu stimmen.

Sachverhalt

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden gem. § 15 Abs 1 S.1 JWVG eine Jagdgenossenschaft. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk setzt sich wiederum aus allen Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung zusammen, die nicht zum Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhang mind. 150 Hektar umfassen. Der Umfang des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hausen am Tann ist beigefügten Jagdkataster abgebildet.

Das derzeit aufgestellte Jagdkataster wurde durch das Büro LuGIS aus Herrenberg auf den neusten Stand gebracht. Es wird der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung fand am 18.03.2019 statt.

Der Jagdvorstand wird von der Jagdgenossenschaft gewählt und vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgaben des Jagdvorstands können dem Gemeinderat übertragen werden. Solange die Jagdgenossenschaft keinen eigenen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes automatisch vom Gemeindevorstand wahrgenommen (§ 15 Abs. 3 JWVG).

Beschlüsse der Jagdgenossen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung die Auszahlung seines Anteils verlangen. Es ist anzustreben, dass künftig der Reinertrag der Jagdnutzung der Gemeinde Hausen für den Wald- und Wegebau im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zur Verfügung gestellt wird.

Es ist vorgesehen, die Jagdgenossenschaftsversammlung **am Donnerstag, den 10.04.2025 im Floriansstüble der Gemeindehalle Hausen am Tann** abzuhalten. Im Rahmen dieser Versammlung haben die Jagdgenossen über die Frage der Bildung eines eigenen Jagdvorstandes mit einer eigenen Verwaltung, die unter anderem auch die Führung des umfangreichen Jagdkatasters, die gesamte Geschäftsführung und die Erledigung aller Verwaltungsarbeiten einschließlich des Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen umfasst, oder der erneuten Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat zu entscheiden. Mit Inkrafttreten des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) ist die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat Hausen längstens für die Dauer der gesetzliche Mindestpachtzeit (6 Jahre) möglich.

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann orientiert sich an der derzeit gültigen Mustersatzung des Gemeindetags und wurde durch das Büro LuGIS geprüft.

Anlagen

- Auszug aus dem Jagdkataster Hausen am Tann
- Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft